

Satzung
der St. Sebastianus-Schützengesellschaft e.V.
gegr. 1425
L i n n i c h

§ 1
Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „St. Sebastianus-Schützengesellschaft e.V., gegr. 1425, Linnich, Sitz Linnich“.

§ 2
Zweck der Gesellschaft

- (1) Schutz der christlichen Konfession in Wort und Tat und aufrichtiges Bemühen um die Verwirklichung christlicher Lebensideale.
- (2) Pflege echter Schützengemeinschaft durch Hilfsbereitschaft in Krankheit und Not, durch geselliges Beisammensein, durch häufige persönliche Begegnungen und durch Pflege des Brauchtums.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können Bürger *männlichen Geschlechts* sein, die ihr Leben nach christlichen Grundsätzen ausrichten. Mit Ausnahme des Präses und der unterstützenden Mitglieder können sie nicht gleichzeitig Mitglied einer Schwestergesellschaft der Vereinigten Schützengesellschaften Linnich sein.

Die Gesellschaft besteht aus uniformierten und nicht uniformierten aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die durch ihre Mitarbeit die Aufgaben der Gesellschaft erfüllen und ihre Zugehörigkeit nach außen durch Tragen der Schützenuniform dokumentieren. Vom Tragen der Uniform kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß dispensieren. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zur Sterbehilfe ein.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch einen materiellen Beitrag die Interessen der Gesellschaft fördern. Die Höhe ihres Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Unterstützende Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden; sie haben beratende Stimme in der Generalversammlung.

Mitglieder zur Probe können Schüler/Schülerinnen ab 12 Jahren sein, die zur Pflege des Schießsportes in einer besonderen Gruppe der St. Sebastianus-Schützengesellschaft zusammengefaßt werden. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Mitgliedschaft in dieser Gruppe erlischt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft ist schriftlich zu beantragen.

Jeder Bewerber erhält mit dem Aufnahmegesuch eine Ausfertigung der Satzung und der Geschäftsordnung.

Der Vorstand prüft den Antrag. Jeder Antrag muß nach Beratung im Vorstand der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Generalversammlung entscheidet dann in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung).

- (3) Die aktive Mitgliedschaft erlischt
- a) bei freiwilligem Austritt, der dem engeren Vorstand schriftlich angezeigt werden muß,
 - b) durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, der von einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung bestätigt werden muss.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschuß Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand und der Generalversammlung zu rechtfertigen.
 - c) beim Tod des Mitgliedes.
- (4) Die aktiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
- a) der engere Vorstand
 - b) der Vorstand
 - c) die Generalversammlung
- (2) Der engere Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Geschäftsführer, gleichzeitig 1. Stellvertreter des Präsidenten
 - c) dem 2. Stellvertreter des Präsidenten, gleichzeitig Stellvertreter des Geschäftsführers.
- (3) Dem Vorstand gehören an
- a) der engere Vorstand
 - b) der König
 - c) der Präses
 - d) der Hauptmann und
 - e) acht weitere Mitglieder

Dem Vorstand obliegen die Leitung der Gesellschaft und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Über die Beratungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, der auch die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen hat. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern muß der Präsident eine Vorstandsversammlung einberufen.

Die Offiziere und Ehrenmitglieder, die Sprecher der Ehren- und Reitergruppe, sowie die Königsadjutanten sind zu den Vorstandssitzungen als beratende Teilnehmer einzuladen.

Die Aufgaben des Vorstandes werden im Einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von der Generalversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Durchführung übertragen.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Generalversammlung beschließt auch über die Geschäftsordnung. Die Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muß mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

Bei Vorschlägen zur Änderung von Satzung und Geschäftsordnung und bei wichtigen Wahlen müssen die entsprechenden Paragraphen in der Tagesordnung vermerkt werden.

15 Mitglieder oder fünf Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 6 Wahlen zum Vorstand

Vorgeschlagene Kandidaten müssen in der Generalversammlung anwesend sein oder ihre Bereitschaft zur Kandidatur vorher dem Präsidenten erklärt haben. Die Wahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stichwahl

- (1) Der Präsident wird alle vier Jahre durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Der König und der Präses sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Präses wird durch den jeweiligen Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde in Linnich gestellt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassierer werden alle drei Jahre durch Stimmenmehrheit aus den Reihen der Vorstandsmitglieder vom Vorstand gewählt und in der ersten Generalversammlung danach dieser bekannt gegeben.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes, die unter § 5 (2) b und (2) c, (3) d und (3) e gewählt werden, können nur für höchstens drei aufeinander folgende vollständige Wahlperioden kandidieren. Von dieser Regelung ausgenommen werden kann das Mitglied des Vorstandes, welches das Amt des Kassierers ausübt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Rücktritt, oder aus sonstigen Gründen aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte tritt in die Zeitdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

§ 7 Ehrenstellen

Innerhalb der St. Sebastianus-Schützengesellschaft bestehen folgende Ehrenstellen:

1. König
2. Offiziere
3. Fahnenträger
4. Fahnenadjutanten
5. Königsadjutanten
6. Ehrenmitglieder
7. Ehrengruppe

Alle Bewerber für Ehrenstellen müssen wenigstens drei Jahre aktive Mitglieder der Gesellschaft sein.

Zu 1.: Der König wird alle drei Jahre durch Vogelschuß ermittelt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Der König muß seinen Schützen Vorbild sein und sich besonders den sozialen Aufgaben stellen. Er sollte aktives Mitglied des Arbeitsausschusses sein oder diesem vorher angehört haben. In außergewöhnlichen Fällen der Verhinderung des Königs, beim Schützenfest sein Amt auszuüben, kann aus Zeitnot der

Vorstand in Verbindung mit dem König und seinen Adjutanten einen Vertreter ermitteln, der durch eine außerordentliche Generalversammlung bestätigt werden muss.

Zu 2.: Offiziere werden alle drei Jahre durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Ein Offizier kann nur für drei aufeinanderfolgende Wahlperioden kandidieren.

Zu 3.

u. 4.: Fahnenträger und Fahnenadjutanten werden alle drei Jahre durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

Zu 5.: Die Königsadjutanten bestimmt der König.

Zu 6.: Ehrenmitglied der Gesellschaft kann jedes aktive Mitglied werden, das sich außerordentliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Antrag im Vorstand beraten und der Generalversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu 7.: Aktive Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben gehören der Ehrengruppe an.

§ 8 Ausschüsse

Berufung und Aufgaben der Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt oder die Generalversammlung die Auflösung einstimmig beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die Stadt Linnich. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher verwahren.

Im Falle der Neugründung einer Gesellschaft mit gleicher Zielsetzung im Stadtteil Linnich hat die Stadt Linnich das Sachwert-Vermögen an die neugegründete Gesellschaft herauszugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 24.09.2004 beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Eintragung erfolgte am 07.06.2005 unter Nr. 125 VR beim Amtsgericht Jülich.

**Geschäftsordnung der
St. Sebastianus-Schützengesellschaft e.V.
gegründet 1425
Linnich**

Übersicht

1. Allgemeines

2. Die Angelegenheiten der Organe

- 2.1. Die Aufgabenteilung des Vorstandes
- 2.2. Die Generalversammlung

3. Die Angelegenheiten der Ausschüsse

- 3.1. Der Arbeitsausschuss
- 3.2. Der Familienausschuss
- 3.3. Der Ausschuss für besondere Aufgaben
- 3.4. Die Schießsportabteilung der St. Sebastianus-Schützen

4. Die Angelegenheiten der Gruppen

- 4.1. Die Gruppenarbeit
- 4.2. Die Reitergruppe
- 4.3. Die Ehrengruppe

5. Die Pflichten und Rechte des Königs und der Adjutanten

- 5.1. Allgemeines
- 5.2. Pflichten und Rechte des Königs als König der St. Sebastianus-Schützengesellschaft
- 5.3. Pflichten und Rechte des Königs als Repräsentant der Vereinigten
- 5.4. Pflichten und Rechte der Adjutanten

6. Veranstaltungen

- 6.1. Patronatsfest
- 6.2 Andere Veranstaltungen

1. Allgemeines

Zweck und Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt:
 - a) Angelegenheiten, die entsprechend der Satzung der Gesellschaft besonders festgelegt werden sollen
 - b) weitere Angelegenheiten, die im Interesse eines reibungslosen Geschäftsablaufes innerhalb der Gesellschaft ebenfalls einer Regelung bedürfen
2. Die Geschäftsordnung wird mit Beschlußfassung der Generalversammlung für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich.
3. Da es unmöglich ist, alle Eventualitäten in der Geschäftsordnung unterzubringen, entscheidet in Zweifelsfragen die Generalversammlung, der Vorstand, der entsprechende Ausschuss, der Präsident, je nach Lage und Sachverhalt.

2. Die Angelegenheiten der Organe

2.1. Aufgabenteilung des Vorstandes

2.1.1. Der Präsident

Der Präsident soll bei allen Veranstaltungen der eigenen Gesellschaft, der Vereinigten Schützengesellschaften Linnich sowie als geladener Gast bei kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen seine Gesellschaft repräsentativ vertreten. Er leitet grundsätzlich die Sitzungen des Vorstandes und alle Wahlen, ausgenommen die Wahlen zum engeren Vorstand. Diese leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

2.1.2. Der erste Stellvertreter/Geschäftsführer

Der erste Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Als Geschäftsführer ist er verantwortlich für alle geschäftlichen und organisatorischen Belange. Er erstellt mit dem Präsidenten die Tagesordnung für die Vorstands- und Generalversammlungen. Er überwacht die ordnungsgemäßen Einladungen zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit dem Schriftführer. Mit Ausnahme der Wahlen leitet er grundsätzlich die Generalversammlungen. Er sorgt für die satzungsgemäße Durchführung aller Aktionen der Gesellschaft und der Ausschüsse.

2.1.3. Der zweite Stellvertreter

Der zweite Stellvertreter unterstützt den Geschäftsführer in allen Aufgabenbereichen und soll von diesem möglichst oft zur Vertretung herangezogen werden.

Er soll vor allen Dingen ein enges Bindeglied sein zwischen dem Vorstand und den Ausschüssen der Gesellschaft.

2.1.4. Der Hauptmann

Im Bemühen um die Verwirklichung christlicher Ideale soll er seine Offiziere anhalten, Vorbilder der Schützen zu sein. In enger Verbindung mit dem Geschäftsführer ist er mit den Offizieren verantwortlich für die Durchführung der beschlossenen Aktionen.

Er ist als Sprecher der Offiziere Mitglied des Vorstandes. Seine Aufgabe ist es auch, die Aufzüge zu organisieren.

Zur Förderung der Gruppenarbeit lädt der Hauptmann die Offiziere und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung ein. Über diese Besprechung erstattet er in der nächsten Vorstandsversammlung Bericht.

2.1.5. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die nicht durch eine besondere Aufgabe, wie Schriftführer und Kassierer, für die Gesellschaft tätig sind, sollen besonders aktiv an den Aufgaben der Ausschüsse – wie Arbeitsausschuss, Familienausschuss usw. – mitwirken und immer bemüht sein, neue Aufgaben und Ideen aufzuspüren. Auf Antrag sollen sie vor Neuwahlen zum Vorstand in der Generalversammlung über ihre besondere Mitarbeit berichten.

Der Vorstand kann einem Mitglied die Leitung einer Generalversammlung oder eines Teiles davon übertragen.

2.2. Die Generalversammlung

2.2.1 Aufgaben

Als satzungsgemäßes Organ berät und beschließt die Generalversammlung über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Außerdem führt sie die in der Satzung vorgeschriebenen Wahlen durch.

2.2.2. Einberufung

Die Generalversammlung ist gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung einzuberufen.

2.2.3. Tagesordnung

Die Tagesordnung stellt der Geschäftsführer zusammen mit dem Präsidenten auf. Auf Punkt 2.1.2. der Geschäftsordnung wird verwiesen. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Als Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen:

- a) alle Beschlüsse des Vorstandes seit der letzten Generalversammlung mit Ausnahme der Beschlüsse, die die einfache Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Zur einfachen Geschäftsführung gehören Ausgaben im Einzelfall bis zu 500 €.
- b) alle Anträge aktiver Schützen, die bis drei Wochen vor der Generalversammlung dem Geschäftsführer oder dem Präsidenten schriftlich abgegeben oder zu Protokoll erklärt wurden.

2.2.4. Leitung der Versammlung

Der nach dieser Geschäftsordnung bestellte Leiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Generalversammlung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- b) Bekanntgabe der Tagesordnung der Generalversammlung
- c) Leitung der Aussprache (Erteilen des Wortes, nötigenfalls Festlegung der Sprechzeit, Entziehen des Wortes),
- d) Leitung der Abstimmung, Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse,
- e) Ausübung des Hausrechtes,
- f) Schließung der Versammlung.

2.2.5. Leitung und Durchführung der Wahlen

Die von der Generalversammlung durchzuführenden Wahlen leitet gemäß dieser Geschäftsordnung der Präsident bzw. das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

Zeitpunkt und Art der Wahlen richten sich nach den Vorschriften der Satzung (§ 6 und § 7).

2.2.6. Stimmrecht

Alle Punkte der Tagesordnung werden durch Abstimmung der Generalversammlung erledigt. Vor jeder Abstimmung ist eine angemessene Aussprache zu ermöglichen. Bei allen Wortmeldungen haben Anträge zur Geschäftsordnung Vorrang. Beim Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluß der Debatte müssen alle bis zu diesem Antrag erfolgten Wortmeldungen berücksichtigt werden. Der Antrag auf Schluß der Debatte hat Vorrang vor allen sonstigen Anträgen zur Tagesordnung. Für die Abstimmung gilt grundsätzlich einfache Mehrheit, es sei denn, daß die Satzung für besondere Fälle qualifizierte Mehrheiten vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen werden grundsätzlich in offener Form erledigt.

2.2.7. Aussprache

In der Generalversammlung ist allen Mitgliedern durch rege Teilnahme an der Aussprache Gelegenheit gegeben, die Bemühungen der Gesellschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele zu fördern. Für die Reihenfolge der zu behandelnden Themen ist grundsätzlich die Tagesordnung verbindlich. In dringenden Fällen kann auf Vorschlag eines Teilnehmers der Versammlung von der Tagesordnung abgewichen werden, wenn der Leiter der Versammlung mit diesem Antrag einverstanden ist und die einfache Mehrheit der Versammlung diesem Antrag zustimmt.

2.2.8. Niederschrift

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Generalversammlung eine Niederschrift an. Darin sind die Aufträge, die die Generalversammlung dem Vorstand zur Erledigung übertragen hat, besonders herauszustellen. Die Niederschrift ist während der nächsten Generalversammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen.

3. Die Angelegenheiten der Ausschüsse

3.1 Der Arbeitsausschuss

3.1.1 Zweck

Die Arbeit des Ausschusses soll in besonderer Weise dazu dienen, die Ideale der St. Sebastianus-Schützengesellschaft zu realisieren. In erster Linie ist es die Aufgabe des Ausschusses, alten, vereinsamten und hilfsbedürftigen Menschen Freude zu bereiten.

3.1.2. Zugehörigkeit zum Ausschuss

Jedes Mitglied der Schützengesellschaft soll sich verpflichtet fühlen, aktiv mitzuarbeiten. Der Präses ist geborenes Mitglied des Arbeitsausschusses.

Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; sechs Mitglieder werden in der dafür vorgesehenen Generalversammlung bestellt, das siebte Mitglied wird aus dem Vorstand in den Ausschuss delegiert.

3.1.3. Gliederung des Arbeitsausschusses

Der neuformierte Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung seinen Sprecher und dessen Stellvertreter sowie den Kassenverwalter und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr.

Die Gewählten sind dem Vorstand der Gesellschaft mitzuteilen.

3.1.4. Die Aufgaben des Ausschusses und der Verantwortlichen

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Ausschusses sind eine kontinuierliche Arbeit im Stillen und ein persönliches Engagement der Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen ständig neue Überlegungen anstellen, wie sie das Arbeitsgebiet ausdehnen oder die Arbeitsweise den jeweiligen Zeitumständen anpassen können. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören z. Z.:

- a) allen Mitbürgern der Stadt Linnich vom 80. Lebensjahr und allen Mitgliedern der Gesellschaft vom 70. Lebensjahr an durch persönlichen Besuch zum Geburtstag zu gratulieren,
- b) allen Mitbürgern der alten Stadt Linnich, die in den Seniorenheimen der näheren Umgebung wohnhaft sind, zu Ostern zu besuchen,
- c) allen Mitgliedern der Gesellschaft vom 70. Lebensjahr an, sowie den Witwen der verstorbenen Schützenbrüder in der Vorweihnachtszeit einen Besuch abzustatten,
- d) die Durchführung des Altentages,
- e) die Hilfe durch Rat und Tat in besonderen Fällen.

3.1.5. Finanzierung und Abrechnung

a) Finanzierung

Die für die Arbeit des Ausschusses erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- den sogenannten Schützengroschen
- die Weihnachtssammlung
- andere Sammlungen und Zuwendungen nach Genehmigung des Vorstandes
- freiwillige Spenden
- Zuweisungen aus der Kasse der Gesellschaft.

b) Verwendung

Im Rahmen der gestellten Aufgaben verwendet der Ausschuss die Mittel in eigener Verantwortung.

c) Abrechnung

Der Kassenverwalter führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt zum Jahresende die Jahresabrechnung, die vom Ausschuss geprüft wird. Die Jahresabrechnung ist mit Belegen dem Präses zur Prüfung vorzulegen *und danach dem Kassierer der Gesellschaft zu übergeben.*

In der vom Vorstand dafür vorgesehenen Generalversammlung berichtet der Sprecher oder sein Vertreter über die Arbeit des Ausschusses und informiert die Generalversammlung über die Einnahmen und Ausgaben unter Vorlage der Jahresabrechnung.

3.2. Der Familienausschuss

3.2.1. Zweck

Der Familienausschuss hat die Aufgabe, in jedem Jahr ein Familienfest zu gestalten. Dieses Fest soll die Verbundenheit der Schützenfamilien fördern; je nach Art der Ausgestaltung, ist die Teilnahme von Freunden, Bekannten und Förderern der Gesellschaft möglich.

3.2.2. Zugehörigkeit zum Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens zehn Mitgliedern; Mitglied des Ausschusses ist automatisch der Kassierer der Gesellschaft. Neben dem Kassierer soll ein Mitglied des Vorstandes im Ausschuss vertreten sein; falls sich dazu kein Vorstandsmitglied findet, delegiert der Vorstand ein Mitglied in den Ausschuss.

Je nach Art der vorgesehenen Ausgestaltung wählt der Ausschuss interessierte Mitglieder aus, die ihm bei der Durchführung behilflich sind. Jeder Schütze soll zur Hilfe bereit sein, wenn er dafür angesprochen wird.

3.2.3. Gliederung des Familienausschusses

Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Die Gewählten sind dem Vorstand der Gesellschaft mitzuteilen.

3.2.4. Aufgaben des Ausschusses und der Verantwortlichen

Der Ausschuss hat die Aufgabe, das Familienfest vorzubereiten und den vorgesehenen Gesamtrahmen abzustecken. Sodann sind das Rahmenprogramm und die Form der Einladung mit dem Vorstand der Gesellschaft abzustimmen.

Für die Durchführung des Festes regelt der Ausschuss die Aufgabenverteilung und die Übertragung einzelner Arbeiten unter sich..

Über die Abrechnung des Familienfestes erteilt der Kassierer auf der nächsten Vorstandsversammlung Bericht.

Der Sprecher des Ausschusses berichtet der Gesellschaft auf der vom Vorstand dafür vorgesehenen Generalversammlung über Verlauf und Ergebnis dieses Festes. Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen auch die Kassenführung des Familienausschusses. Entsprechend berichten sie anlässlich der Generalversammlung auch über die Prüfung der Kasse des Ausschusses.

3.3. Der Ausschuss für besondere Aufgaben

3.3.1. Zweck

Der Ausschuss wird von der Generalversammlung berufen. Der Zweck des Ausschusses ist es, Lösungsvorschläge hinsichtlich Problemen zu erarbeiten, die aufgrund ihres Inhaltes nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der Gesellschaft fallen.

Mit Erledigung der übertragenen Aufgabe gilt der Ausschuss als aufgelöst.

3.3.2. Zugehörigkeit zum Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus freiwilligen Mitgliedern, die durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der Ausschuss soll mindestens fünf Mitglieder umfassen. Ein weiteres Mitglied wird vom Vorstand in den Ausschuss delegiert.

3.3.3. Gliederung

Der Ausschuss wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Gewählten sind dem Vorstand der Gesellschaft mitzuteilen.

3.4. Die Schießsportabteilung der St. Sebastianus-Schützen

Die Schießsportabteilung unterliegt grundsätzlich den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.1. Zweck

Durch regelmäßige Schießübungen und Schießwettbewerbe sollen Schützen sportliche Betätigung finden und dadurch die Kameradschaft pflegen.

3.4.2. Zugehörigkeit

Jeder aktive Schütze kann Mitglied der Schießsportabteilung werden. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung beim Schießleiter (vgl. unten Ziffer 3.4.4.).

Der Abteilung können auch Schüler und Schülerinnen angehören, die nach § 4 (1), Abs. 5 der Satzung eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten dem Schießleiter vorlegen.

Die Abteilung soll mindestens sechs Mitglieder umfassen.

3.4.3. Gliederung

Die Schießsportabteilung wählt aus ihren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit den Schießleiter und den ersten Stellvertreter. Die Gewählten bedürfen aus Versicherungsgründen der Bestätigung durch den Vorstand.

Voraussetzung für die Wahl zum Schießleiter und zum Stellvertreter ist, daß die Betroffenen einen Schießleiterlehrgang oder Übungsleiterlehrgang bestanden haben.

3.4.4. Aufgaben der Verantwortlichen

Bei den Schießsportveranstaltungen ist der Schießleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, verantwortlich. Ist von den Genannten niemand anwesend, so darf eine Schießveranstaltung nicht durchgeführt werden.

Der Schießleiter hat weiter die Aufgabe, jedes Mitglied der Schießsportabteilung vor der ersten Schießsportveranstaltung beim Umgang mit der Schußwaffe zu belehren. Belehrung und Aufsichtsführung sind mit besonderer Sorgfalt den Mitgliedern der Schülergruppe zuzuwenden.

Dem Schießleiter obliegt auch die Verantwortung für die pflegliche Behandlung und Aufbewahrung der gesellschaftseigenen Gewehre und aller Gegenstände und Einrichtungen, die zum Schützenhaus gehören. Er überwacht die Pflege und Reinigung des Schützenhauses nach jeder Schießstunde oder Zusammenkunft der Mitglieder der Schießsportabteilung. Der Schießleiter regelt alle abteilungsinternen Veranstaltungen; er erstattet seinen Bericht in der Generalversammlung, die vom Vorstand dafür vorgesehen ist.

4. Die Angelegenheiten der Gruppen

4.1. Die Gruppenarbeit

Es bestehen zurzeit die folgenden Gruppen:

- a) die Schützengruppen,
- b) die Reitergruppe,
- c) die Ehrengruppe.

4.1.1. Zweck

Die Gruppe ist der Zusammenschluß eines Teiles der Schützengesellschaft. In der Schützengruppe sollen das Sichkennnenlernen gefördert, die persönlichen Kontakte verstärkt und die Kameradschaft in besonderem Maße gepflegt werden.

4.1.2. Zugehörigkeit zur Gruppe

Bei Neuzugängen, Veränderungen etc. kann der Schütze beim Hauptmann die Aufnahme in eine bestimmte Gruppe bzw. den Wechsel in eine andere Gruppe erbitten. Darüber entscheidet dann der Hauptmann in Absprache mit den Offizieren.

4.1.3. Gliederung der Gruppe

Grundsätzlich ist der Führer der Gruppe der Offizier. Er wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt (vgl. § 7 der Satzung).

Die Gruppe wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Stellvertreter. Die Neuwahl des Stellvertreters erfolgt nach drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

4.1.4. Die Aufgabe der Gruppe und der Verantwortlichen

Die Gruppe soll die persönlichen Kontakte fördern. Sie hat deswegen die folgenden Aufgaben:

- a) Jeder Gruppenoffizier/Stellvertreter erstellt eine Liste, aus der die Namen und die persönlichen Daten der einzelnen Mitglieder ersichtlich sind. Veränderungen sind dem Schriftführer anzuzeigen.
- b) Die Mitglieder der Gruppe sollen sich möglichst häufig zusammenfinden. Bei diesen Zusammenkünften sollen gemeinsame Interessen angesprochen und gepflegt werden.
- c) Der Gruppenoffizier bzw. der Stellvertreter soll bei diesen Gelegenheiten die Mitglieder der Gruppe näher kennenlernen. Er soll sich dabei um die menschlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder bemühen und besonders die ansprechen, die wenig oder gar nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

4.2. Die Reitergruppe

4.2.1. Zweck

Die Reitergruppe ist eine Gruppe im Sinne der Gruppenarbeit der St. Sebastianus-Schützengesellschaft. Ihre Aufgabe ist es u.a., die Kirmesumzüge mitzugestalten. Über die Anzahl der Reiter bei den Kirmesumzügen entscheidet die Reitergruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand.

4.2.2. Zugehörigkeit zur Gruppe

Über die Zugehörigkeit zur Gruppe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Reitergruppe. Im Übrigen gelten die für die anderen Gruppen maßgebenden Bestimmungen.

4.2.3. Gliederung der Gruppe

Die Reitergruppe wählt als ihren Betreuer einen Sprecher sowie einen Stellvertreter des Sprechers. Die Reitergruppe wählt ebenso für die Kirmestage den Vorreiter.

Die Gewählten sind dem Vorstand der Gesellschaft mitzuteilen.

4.2.4. Teilnahme an anderen Umzügen

Bei anderen Umzügen in Schützenuniform kann die Reitergruppe nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

4.2.5. Finanzierung

Die Gruppe erhält von der Gesellschaft einen vom Vorstand festzulegenden jährlichen Pauschalbetrag zur Abgeltung entstehender Kosten.-

4.3. Ehrengruppe

4.3.1. Zweck

Die Ehrengruppe ist eine Gruppe im Sinne der Gruppenarbeit der St. Sebastianus-Schützengesellschaft. Sie richtet ihre Bemühungen auf den Zusammenschluß und den Zusammenhalt der älteren Schützenbrüder aus.

4.3.2. Zugehörigkeit

Alle Mitglieder der Gesellschaft, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind aufgefordert, sich an der Arbeit der Ehrengruppe zu beteiligen.

4.3.3. Gliederung

Die Ehrenguppe wählt aus ihren Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. In Anlehnung an § 7.2. der Satzung ist höchstens eine zweimalige Wiederwahl zulässig. Die Gewählten sind dem Vorstand und der Generalversammlung mitzuteilen.

Sofern der Sprecher verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr. Je nach Bedarf bildet die Ehrenguppe Ausschüsse zur Erledigung ihrer Arbeit.

4.3.4. Aufgaben

Für die Gruppenarbeit gilt grundsätzlich der Aufgabenkatalog der Geschäftsordnung entsprechend 4.1.4. Dabei sind die besonderen Belange der Senioren zu berücksichtigen.

Der Sprecher kann als beratendes Mitglied an Vorstandsversammlungen teilnehmen. Er leitet die Gruppenarbeit und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gruppe, soweit nicht bestimmte Aufgaben durch einzelne Mitglieder übernommen werden.

5. **Pflichten und Rechte des Königs und der Adjutanten**

5.1. Allgemeines

König und Adjutanten sind gemäß § 7 der Satzung Inhaber von Ehrenstellen und verpflichtet, besonders aktiv mitzuwirken, damit die satzungsgemäßen Zwecke der Schützengesellschaft verwirklicht werden.

Die Amtszeit beginnt, soweit die Generalversammlung keine andere Art der Ermittlung des Königs beschließt, nach dem Königsvogelschuß der St. Sebastianus-Schützengesellschaft. Sie endet drei Jahre später zum gleichen Zeitpunkt.

Im Kalenderjahr nach ihrem Amtsantritt sind der König und die Adjutanten neben den geschäftsführenden Vorständen die Repräsentanten der Vereinigten Schützengesellschaften.

5.2. Pflichten und Rechte des Königs als König der St. Sebastianus-Schützengesellschaft

- a) der König muß seinen Schützen in jeder Beziehung Vorbild sein und sich besonders den sozialen Aufgaben stellen
- b) Er darf ohne triftigen Grund keiner Veranstaltung der Gesellschaft fernbleiben. Auch bei allen anderen Gelegenheiten, an denen die Gesellschaft offiziell teilnimmt, darf er ohne wichtigen Grund nicht fehlen.
- c) Vor Beginn des Vogelschusses müssen die Anwärter auf die Königswürde ihr Interesse bekunden und ihre Adjutanten benennen. Grundsätzlich schießt jeder Anwärter für sich; sollte irgendein Anwärter aus einem wichtigen Grunde nicht schießen können, so kann er einen anderen Schützenbruder bestimmen, der für ihn schießt, wenn dieser nicht für sich selbst schießt.
- d) Sollte der König aus berechtigten Gründen zurücktreten, so hat er umgehend den Vorstand zu unterrichten.
- e) Der König hat Anspruch auf das in den letzten drei Jahren angesammelte Königsgeld. Weitere finanzielle Ansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen nicht.
- f) Spätestens zur ersten Vorstandsversammlung im Jahre nach dem Schützenfest hat er dem Vorstand eine prüfbar Abrechnung für das Königsgeschehen vorzulegen.

5.3. Pflichten und Rechte des Königs als Repräsentant der Vereinigten

- a) In dem Jahr, in dem er als König der Vereinigten auftritt, hat er beim Schützenfest an allen Umzügen teilzunehmen. Er soll dabei die herkömmliche Form wahren; will er von der üblichen Norm abweichen, so hat er die Zustimmung des Vorstandes frühzeitig einzuholen.
- b) Der König darf nicht dem Umfang und den Ablauf des Schützenfestes ändern; auch wenn er dadurch entstehende Mehrkosten selbst Tragen würde.

- c) Das Königsfeuerwerk wird durch die Vereinigten bestellt und bezahlt. Der König kann bei der Auswahl beratend mitwirken. Besondere Bestellungen, auch auf eigene Kosten, darf er nicht vornehmen.
- d) Zur Königsparade und zum anschließenden Umtrunk lädt der König ein. Die einzuladenden Gäste werden von den Vereinigten bestimmt. Der König kann ~~zwei~~ bis zu fünf private Gäste einladen. Die Kosten des Empfangs tragen die Vereinigten.
- e) Die Auswahl der Gäste, die an den Königstisch nachmittags oder abends geladen werden, erfolgt nur durch den König. Er sollte jedoch einmal die Könige und *Präsidenten* der beiden Schwestergesellschaften und den geschäftsführenden Vorstand der St. Sebastianus-Schützengesellschaft einladen.
- f) Der König muss sich sonntags, montags und donnerstags nach den Umzügen mit seinen Gästen auf dem Schützenplatz oder im Festzelt aufhalten.
- g) Sonntag-, *Montag*- und Donnerstagabend nimmt der König offiziell an den Bällen teil.
- h) Die Gäste des Königs haben zu den jeweiligen Veranstaltungen freien Eintritt.
- i) Die Auswahl der Getränke obliegt dem König. Tabakwaren oder Speisen dürfen nicht gereicht werden.
- j) Montagmorgen besucht der König im Krankenhaus die Patienten, die aus dem Bereich der Kernstadt Linnich kommen und überreicht ihnen ein kleines Präsent.
- k) Bei der Kinderbelustigung ist der König anwesend und unterstützt die übrigen Helfer.
- l) Die Teilnahme des neuen Königs am Königsball am Donnerstagabend darf keinen repräsentativen Charakter haben.

5.4. Pflichten und Rechte der Adjutanten

- a) Die Adjutanten haben den König in seinen Bemühungen zu unterstützen und ihn bei allen Anlässen, an denen er offiziell teilnimmt, zu begleiten. Soweit es von allgemeiner Bedeutung ist, gilt für sie sinngemäß was unter 5.2. und 5.3. geregelt ist.
- b) Sie sind mitverantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Königsgeschehens.

6. Veranstaltungen

6.1. Patronatsfest

Als feste Veranstaltung gilt das Patronatsfest. Es ist in einem terminlichen Zusammenhang mit dem Namenstag des Schutzheiligen der Gesellschaft abzuhalten. Das Patrozinium beginnt grundsätzlich mit der Heiligen Messe. Anschließend versammeln sich die Schützen zur Patronatsfeier. In dem Jahr, in dem die St. Sebastianus-Schützengesellschaft königführende Gesellschaft ist, findet das Patronatsfest mit Partnerinnen statt. In den zwei Folgejahren wird das Fest grundsätzlich nur unter Schützenbrüdern gefeiert. Der Präsident hat das Recht, Ehrengäste einzuladen.

6.2. Andere Veranstaltungen

Weitere Veranstaltungen bedürfen hinsichtlich Durchführung, terminlicher Festlegung und Umfang der Zustimmung der Generalversammlung.